

Zu § 32 SGB V Tit. 2 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 32 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 32 SGB V Tit. 2 RdSchr. 88c – Rechtsnatur/Rechtsgrundlage

Die Versorgung mit Heilmitteln zählt zu den Regelleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. *Heilmittel werden als Sachleistung zur Verfügung gestellt.*